

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für die  
evangelisch-lutherische Kirche

des  
Landesteils Lübeck  
im Freistaat Oldenburg.

I. Band. Ausgegeben am 1. September 1923. 11. Stück.

## Inhalt:

- Nr. 38: Gesetz vom 9. August 1923, betr. Organistenpfünden.  
 Nr. 39: Vorschlag für das Rechnungsjahr 1923/24 vom 9. August 1923.  
 Nr. 40: Verordnung vom 24. August 1923, betr. Aenderung der Gemeindeordnung.  
 Nr. 41: Verordnung vom 24. August 1923, betr. Aenderung der Vorschläge.

## Nr. 38.

Gesetz, betr. Organistenpfünden.

Eutin, 1923, August 9.

Der Landeskirchenrat verkündet mit Zustimmung des Synodalausschusses und nach erfolgter Genehmigung durch die Landessynode als Gesetz, was folgt:

### § 1.

Die Kirchenräte derjenigen Gemeinden, deren Organisten sich dem Organistengesetz nicht unterworfen haben, bleiben noch bis zum 1. Oktober 1924 verpflichtet, ihre derzeitigen Organisten im Amte zu belassen.

### § 2.

Bis zum genannten Zeitpunkt ist mit diesen Organisten seitens ihrer Kirchenräte ein neuer Dienstvertrag zu ver-

einbaren, der der Genehmigung des Landeskirchenrates bedarf und das Einkommen der Organisten nicht schmälert. In diesem Dienstvertrag müssen die Vorschriften des § 12 des Organistengesetzes enthalten sein.

Eutin, 1923, August 9.

Nahtgens            de Beer.

### Nr. 39.

Voranschlag für das Rechnungsjahr 1923/24.

Eutin, 1923, August 9.

Der Landeskirchenrat verkündet mit Zustimmung des Synodalausschusses und nach erfolgter Genehmigung durch die Landes Synode als Voranschlag für das Rechnungsjahr 1923/24, was folgt:

#### A. Landeskirchenkasse.

1. Einnahme:		
300 % des Reichseinkommensteuerfolls		
von 1921 . . . . .	72000000	M
2. Ausgaben:		
Gehälter und Vergütungen:		
1 XII, $\frac{1}{10}$ XII, $\frac{1}{10}$ VI, $\frac{5}{10}$ V . . . . .	9000000	"
Büroaufkosten . . . . .	500000	"
Druckfachen . . . . .	200000	"
Kirchenbund . . . . .	500000	"
Landes Synode . . . . .	500000	"
Zuschuß zu den Organistengehältern . . . . .	750000	"
" zur Pfarrgehaltstasse . . . . .	32600000	"
" zur Ruhegehaltstasse . . . . .	990000	"
Kirchliche Bauten in Bad Schwartau . . . . .	10000	"
" " am Strande . . . . .	10000	"
Berein für Kirchenmusik . . . . .	5000	"
Unterstützungen . . . . .	50000	"
Fortbildung der Pfarrer . . . . .	350000	"
Vertretung der Pfarrer . . . . .	50000	"
Jugendpflege . . . . .	200000	"
Gemeindepflege . . . . .	200000	"
Bibeln zu Goldenen Hochzeiten . . . . .	50000	"
Zuschuß zur Beschaffung von Konfir-		
mations schein . . . . .	200000	"
Schriftenverbreitung . . . . .	200000	"

Volksmission . . . . .	200 000	M
Soziale Schule in Berlin und ähnliche Veranstaltungen der Landeskirche . . . . .	10 000	"
Zuschüsse an überlastete Gemeinden . . . . .	10 000 000	"
Sonstiges . . . . .	6 425 000	"
	<u>Zuf.</u>	<u>72 000 000 M</u>

### B. Pfarrgehaltskasse.

1. Einnahmen:		
Pfründenertrag . . . . .	73 000 000	M
abzüglich 20% . . . . .	14 600 000	"
Zuschuß der Landeskirchenkasse . . . . .	32 600 000	"
	<u>Zuf.</u>	<u>90 000 000 M</u>
2. Ausgaben:		
Gehälter 4 XI, 10 X ev. 1 Hilfsprediger . . . . .	85 000 000	M
Schuldabtrag . . . . .	2 000 000	"
Zinsen . . . . .	2 000 000	"
Umzugskosten . . . . .	1 000 000	"
	<u>Zuf.</u>	<u>90 000 000 M</u>

### C. Ruhegehaltskasse.

1. Einnahmen:		
Zinsen . . . . .	1000	M
Wittümer . . . . .	6300	"
Landestasse . . . . .	2700	"
Zuschuß der Landeskirchenkasse . . . . .	9 990 000	"
	<u>Zuf.</u>	<u>10 000 000 M</u>
2. Ausgaben:		
2 Ruhegehälter . . . . .	7 250 000	M
2 Witwengehälter . . . . .	2 750 000	"
	<u>Zuf.</u>	<u>10 000 000 M</u>

Anmerkung: 1. Die Zuschüsse an überlastete Gemeinden sollen insonderheit dazu dienen, daß die tatsächlich für die Landeskirchenkasse zu erhebende Umlage tunlichst nicht mehr als 20% der Reichseinkommensteuer für 1922 beträgt, die auf das Zehnfache des Ertrages von 1921 veranschlagt ist.

2. Betreffs der landeskirchlichen Umlagen und der erforderlichen Zuschüsse zu den Pfarrgehältern rechnet die Landeskirchenkasse vierteljährlich nachträglich mit den einzelnen Kirchenassen ab.

3. Bei der Berechnung des Pfründenertrages ist ein Kornpreis von 30 000 Mark für den Kentner angenommen.

4. Der Landeskirchenrat wird ermächtigt:

- dem sinkenden Geldwert entsprechend die Ausgabenposten des Voranschlags zu überschreiten. Dabei bedürfen die nicht auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Ausgaben von mehr als 100 000 M der Zustimmung des Synodalausschusses;

- b) die weitere Hebung der Landeskirchensteuer auszuweisen, soweit ihm anderweitige Geldmittel zur Bestreitung der landeskirchlichen Bedürfnisse zur Verfügung stehen;
- c) unter der Voraussetzung von b) die für die Gehälter der Pfarrer erforderlichen Summen unter Berücksichtigung der Erträge der Pfarrpfünden praenumerando monatlich den Gemeinden auszuführen;
- d) unter derselben Voraussetzung die früher aufgenommenen Anleihen auch über die planmäßige Tilgung hinaus zurückzuführen.

5. Die Kirchenväte werden ermächtigt, die ihnen aus den Pfarrpfünden zustehenden 20%, soweit sie nicht zur Deckung der landeskirchlichen Umlagen gebraucht werden, ihrer Realkasse zu überweisen. Sie werden verpflichtet, ihre seit 1920 aufgenommenen Anleihen nach näherer Bestimmung des Landeskirchenrats zurückzuführen.

Eutin, 1923, August 9.

Rahtgens. de Beer.

---

#### Nr. 40.

Verordnung, betr. Aenderung der Gemeindeordnung.

Eutin, 1923, August 24.

Auf Grund des § 41 der Verfassung verordnet der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses, was folgt:

Im § 16 der Gemeindeordnung bekommt der zweite Absatz folgenden Wortlaut: Nach je zwei Jahren scheidet ein Drittel aus und zwar zum 30. September des betreffenden Jahres.

Eutin, 1923, August 24.

Rahtgens. de Beer.

---

#### Nr. 41.

Verordnung, betr. Aenderung des Voranschlags.

Eutin, 1923, August 21.

Auf Grund des § 41 der Verfassung verordnet der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses, was folgt:

Für das laufende Vierteljahr wird eine landeskirchliche Umlage von 10000 % der Reichseinkommensteuer von 1921 erhoben.

Eutin, 1923, August 24.

Rahtgens. de Beer.